

Satzung

der nachhaltigen Schülergenossenschaft

Fassung: 20. Juli 2022



„EGON eSG“

am Eichendorff-Gymnasium Koblenz

Inhalt

I. Firma, Name, Zweck	2
§ 1 Name, Logo und Sitz.....	2
§ 2 Zweck und Gegenstand	3
II. Mitgliedschaft	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte der MitgliederInnen	4
§ 6 Pflichten der MitgliederInnen, Höhe des Geschäftsanteils.....	5
III. Organe der Schülergenossenschaft	6
§ 7 Organe der Schülergenossenschaft	6
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Aufsichtsrat	7
§ 10 Generalversammlung	7
§ 11 Einberufung der Generalversammlung und Tagesordnung	7
§ 12 Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung	8
IV. Rechnungswesen, Prüfung, Finanzierung, Geschäftsjahr	9
§ 13 Rechnungswesen und Prüfung	9
§ 14 Finanzierung	9
§ 15 Überschüsse und deren Verteilung	9
§ 16 Geschäftsjahr.....	10
§ 17 Auflösung der Schülergenossenschaft	10
§ 18 Unklarheiten und offene Fragen	10
§ 19 Mitgliedschaft.....	10
§ 20 Protokolle und Sonstiges.....	11
§ 21 Änderung der Satzung	11
§ 23 Inkrafttreten.....	11

I. Firma, Name, Zweck

§ 1 Name, Logo und Sitz

(1) Der vollständige Name der Schülergenossenschaft lautet:

„EGON eSG“

(2) Die Schülergenossenschaft wird durch das nachstehende Logo repräsentiert:



(3) Die Schülergenossenschaft hat ihren Sitz in Koblenz.

Name der Schule:	Eichendorff-Gymnasium Koblenz
Straße:	Friedrich-Ebert-Ring 26-30
PLZ:	56068
Ort:	Koblenz
E-Mail der eSG:	egon@eichendorff-koblenz.de www.egon-koblenz.de

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Schülergenossenschaft ist die Förderung und Betreuung der MitgliederInnen durch aktive Mitarbeit in der Genossenschaft.
- (2) Gegenstand des Geschäftsbetriebes sind:

-	Schulkiosk für Schulbedarfsartikel (Schreibmaterial)
-	Merchandising Artikel (Verkauf auf Vorbestellung von nachhaltig produzierter Schulkleidung, fertige Artikel werden eventuell mit dem Schullogo/Egon-Logo bedruckt)
-	Sonderaktionen zu Werbezwecken (Planung z.B. in der Projektwoche)
-	Getränkerverkauf
-	Verkauf von Backwaren und Fair Trade Produkten

- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben setzt die Genossenschaft ihre MitgliederInnen ein. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf NichtmitgliederInnen ist zugelassen.
- (4) Betriebliche Gewinne sollen nur mit Methoden des nachhaltigen Wirtschaftens erzielt werden.



II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) MitgliederInnen der Schülergenossenschaft können werden:
- SchülerInnen der Schule
 - Andere Personen, die mit der Schule oder Schülergenossenschaft in Verbindung stehen (Lehrer/innen, Eltern, Kooperationspartner, Freunde, Ehemalige, Personen des öffentlichen Lebens)
 - Die Mitarbeit in leitenden Positionen in der Schülergenossenschaft ist für SchülerInnen ab der Jahrgangsstufe 8 vorgesehen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und ausdrückliche Zulassung durch den Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres. Sie muss schriftlich erklärt werden und mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (2) Sofern die MitgliederInnen aus der Schule ausscheiden, kann das Geschäftsguthaben auf Wunsch des Mitgliedes zum Ende des Schuljahres ausgezahlt werden. Damit endet auch die Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres (Sonderkündigungsrecht).
- (3) Ein Ausscheiden aus der Schülergenossenschaft im Laufe des Geschäftsjahres ist durch Geschäftsguthabenübertragung möglich: Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben auf eine andere Person übertragen, die dadurch Mitglied wird. Der Vorgang bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Nach dem Tod eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft in der Schülergenossenschaft sofort und ohne Kündigungsfrist durch die nächsten Angehörigen beendet werden (Sonderkündigungsrecht). Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss des laufenden Geschäftsjahres.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand oder die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es im groben Maße gegen die Satzung und fahrlässig zum Nachteil der Schülergenossenschaft und ihrer MitgliederInnen gehandelt hat.

§ 5 Rechte der MitgliederInnen

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der Schülergenossenschaft in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen zu nutzen und an der Gestaltung der Schülergenossenschaft mitzuwirken.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen und abzustimmen. Dabei besitzt jedes Mitglied nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Anteile es besitzt.
- (3) Ein Mitglied, das vom Vorstand oder der Generalversammlung ausgeschlossen wurde, kann mit einer, je nach Schwere des Verstoßes (vgl. § 4 Abs. 5), angepassten Sperrfrist von bis zu einem Jahr die Wiederaufnahme seiner Mitgliedschaft in der Generalversammlung beantragen. Zur erneuten Aufnahme ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in der Generalversammlung nötig.
- (4) Ein Mitglied, welches allein vom Vorstand, jedoch nicht von der Generalversammlung ausgeschlossen wurde, kann beim Aufsichtsrat um Mediation und gegebenenfalls die Revision der Entscheidung ersuchen.
- (5) Einen Antrag auf Ausschluss eines Genossenschaftsmitgliedes kann 1/10 der berechtigten MitgliederInnen der Generalversammlung stellen.

§ 6 Pflichten der MitgliederInnen, Höhe des Geschäftsanteils

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Schülergenossenschaft zu wahren.
- (2) MitgliederInnen müssen nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung handeln.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb seiner Kompetenzen sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat bei deren Aufgaben zu helfen und sie zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil erwerben und darauf das festgelegte Geschäftsguthaben einzahlen.
- (5) Der Geschäftsanteil beträgt 5,00 Euro.
- (6) Eine Nachschusspflicht für MitgliederInnen besteht nicht.
- (7) Hat die Schülergenossenschaft Fehlbeträge erwirtschaftet, wird dem Mitglied anteilig nur das ausbezahlt, was seinem Anteil am Wert aller Geschäftsguthaben entspricht.

III. Organe der Schülergenossenschaft

§ 7 Organe der Schülergenossenschaft

Die Organe der Schülergenossenschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Generalversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Schülergenossenschaft und vertritt sie nach außen. Damit ist der Vorstand für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebes verantwortlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus MitgliederInnen der Schülerschaft ab Klasse 8. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt nach dieser Generalversammlung und endet auf der nächsten offiziellen Generalversammlung mit der Entlastung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand hat die Genossenschaft entsprechend der Geschäftsziele zu führen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die MitarbeiterInnen und das Rechnungswesen zu kontrollieren und am Geschäftsjahresende das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und zu verantworten.
- (5) Nach Aufstellung des Jahresergebnisses macht der Vorstand einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung des Jahresfehlbetrages. Das wirtschaftliche Jahresergebnis mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich mit.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
- (7) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine „Geschäftsordnung“ geben.
- (8) Vorstandsmitglieder können nur durch die Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag auf Misstrauensvotum durch 1/10 der Mitglieder der Generalversammlung und eine 3/4 Mehrheit in der anschließenden Abstimmung nötig.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat muss sich darum kümmern, dass der Vorstand seine Pflichten erfüllt. Er handelt im Auftrag der MitgliederInnen.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus SchülerInnen ab der Klasse 8, einer betreuenden Lehrkraft sowie einer Vertretung der Partnergenossenschaft, sofern zur Wahl stehend. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n aus der Schülerschaft.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt nach dieser Generalversammlung und endet auf der nächsten offiziellen Generalversammlung mit der Entlastung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand über wichtige Ereignisse und den Verlauf des Geschäftsjahres unterrichten. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat beraten und getrennt beschlossen.
- (5) Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Jahresergebnis und den Vorschlag des Vorstandes zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und informiert die Generalversammlung aus seiner Sicht.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller AufsichtsratsmitgliederInnen gefasst.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich nach Anhörung des Vorstandes eine „Geschäftsordnung“ geben, in der u.a. die gemeinsame Sitzungstätigkeit mit dem Vorstand festgelegt wird.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das demokratische Element der Genossenschaft. Hier können sich alle MitgliederInnen zu Wort melden und ihre Meinung sagen.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme (vgl. § 5 Abs. 2).
- (3) Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen, mit Ausnahme von §4 (5), §5 (3), §8 (8), §21

§ 11 Einberufung der Generalversammlung und Tagesordnung

- (1) Der Vorstand beruft die „ordentliche“ Generalversammlung jährlich ein. Die Einberufungen von „außerordentlichen“ Generalversammlungen sind möglich.
- (2) Mit der Einladung wird eine Tagesordnung bekannt gemacht, aus der Ablauf und Beschlüsse der Generalversammlung hervorgehen. Jedes Mitglied kann eigene Anträge zur Tagesordnung einbringen; diese müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung eingebracht werden.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch Aushang in der Schule oder durch ein anderes geeignetes Verfahren. Die Einladung per E-Mail ist möglich, sofern die betreffenden MitgliederInnen dieses Verfahren im Vorfeld schriftlich nicht abgelehnt haben. Das Mitglied kann zu jeder Zeit eine Änderung der

Art der Einladung vornehmen. Hierzu bedarf es einer Mitteilung an die Genossenschaft.

- (4) Die Versammlungsleitung liegt bei der/dem Aufsichtsratsvorsitzende/n.

§ 12 Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) In der Generalversammlung berichtet der Vorstand über den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres.
- (2) Der Aufsichtsrat hat das wirtschaftliche Ergebnis geprüft und berichtet über seine Arbeit und die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen (einschließlich Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Genossenschaftsverbandes (siehe § 13 Abs. 2)).
- (3) Die Generalversammlung beschließt über das Jahresergebnis (Feststellung des Jahresergebnisses) und die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung.
- (4) Der Vorstand berichtet über umfangreiche Veränderungen und größere Vorhaben.
- (5) Wenn die MitgliederInnen mit der Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates zufrieden sind, wird ihnen jeweils in getrennter Abstimmung die Entlastung durch die Generalversammlung erteilt.
- (6) Wenn Wahlen anstehen, weil Gremien ergänzt oder neu gewählt werden müssen, werden Vorschläge durch MitgliederInnen der Generalversammlung eingebracht, über die im Folgenden abgestimmt wird.
- (7) Die jeweiligen Organe der Schülergenossenschaft sind berechtigt ihre/n Vorsitzende/n durch Wahl zu bestimmen, diese obliegen der Aufsicht des Vorstandes.
- (8) Über Veränderungswünsche zur Satzung muss beraten und abgestimmt werden. Änderungen zur Satzung oder Besetzung des Vorstandes sind beim Schülergenossenschaftsregister anzumelden. Sie erlangen erst mit Eintragung und Bestätigung durch das Schülergenossenschaftsregister ihre Wirksamkeit.
- (9) Über den Versammlungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss innerhalb von 2 Wochen erstellt werden und ist vom VersammlungsleiterIn (Vorsitzende/r des Aufsichtsrates), dem/der ProtokollführerIn und dem Vorstand zu unterzeichnen.

IV. Rechnungswesen, Prüfung, Finanzierung, Geschäftsjahr

§ 13 Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Jede Schülergenossenschaft muss über ein Rechnungswesen verfügen, aus dem alle geschäftlichen Vorgänge eines Geschäftsjahres für eine/n Dritte/n nachvollziehbar hervorgehen müssen. Grundlage ist die kaufmännische Buchführung. Art und Umfang richten sich nach dem Geschäftsumfang der Schülergenossenschaft. Die Vorgänge müssen transparent und nachvollziehbar sein. Am Ende des Geschäftsjahres ist das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und vom Vorstand zu unterschreiben sowie dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen (§ 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 5).
- (2) Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Geschäftsergebnis. Dann wird es dem Genossenschaftsverband zur Prüfung vorgelegt. In einer Schlussbesprechung haben Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung den Bericht des Prüfers/ der Prüferin über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung entgegen zu nehmen. Hierbei soll der Prüfungsverband auch seine Einschätzung zu Entwicklungsmöglichkeiten der Schülergenossenschaft abgeben. Diese wird nach Eingang des schriftlichen Prüfungsberichtes mit dem Prüfungsergebnis in der Generalversammlung bekannt gegeben.

§ 14 Finanzierung

- (1) Eine Schülergenossenschaft arbeitet ausschließlich mit Eigenkapital.
- (2) Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus Einzahlungen der MitgliederInnen auf deren Geschäftsguthaben und aus erzielten Überschüssen, die nicht ausgeschüttet worden sind, also Rücklagen (siehe § 15). Es ist auch möglich Sponsoren/Sponsoringen bzw. Förderer/Förderinnen zu finden, die durch eine kostenlose Überlassung von Geräten, Waren oder Barmitteln die Schülergenossenschaft fördern und damit das Eigenkapital erhöhen.
- (3) Kredite von Banken werden nicht aufgenommen.
- (4) Kontoüberziehungen werden umgehend ausgeglichen, Lieferantenverbindlichkeiten werden innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist bezahlt.

§ 15 Überschüsse und deren Verteilung

- (1) Zweck der Genossenschaft und damit auch der Schülergenossenschaft ist die Förderung der MitgliederInnen und die Unterstützung sozialer Projekte. Es muss nicht zwingend ein Gewinn erzielt werden. Vom Grundsatz her arbeitet die Genossenschaft nach dem Kostendeckungsprinzip.

- (2) Sofern Überschüsse erzielt werden, hat die Generalversammlung über deren Verwendung zu entscheiden, jedoch sind 10% des Überschusses zur Rücklagenbildung zu verwenden.
- (3) Sollte trotz aller Vorsicht ein Fehlbetrag entstehen, dann muss die Generalversammlung darüber beraten und über dessen Deckung beschließen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schülergenossenschaft beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am 22. April 2015 und endet am 31. März 2016.

§ 17 Auflösung der Schülergenossenschaft

- (1) Wenn der Zweck der Schülergenossenschaft als erfüllt angesehen wird, und kein Interesse mehr an einem Fortbestehen erkennbar ist, dann wird die Schülergenossenschaft aufgelöst (liquidiert). Es ist eine Aufstellung über die vorhandenen Vermögenswerte (Inventur) zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Vermögenswerte vorhanden sind.
- (2) Die Generalversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Auflösung der Schülergenossenschaft und die Verwendung. Vorrangig werden die Geschäftsguthaben an die MitgliederInnen ausgezahlt.

§ 18 Unklarheiten und offene Fragen

Unklarheiten und offene Fragen sind im Einvernehmen mit dem Genossenschaftsverband zu klären.

§ 19 Mitgliedschaft

Die Schülergenossenschaft wird in das Schülergenossenschaftsregister des Genossenschaftsverbandes- Verband der Regionen e.V., Düsseldorf (Verwaltungssitz: Peter-Müller-Str. 26, 40468 Düsseldorf) eingetragen. Bei Änderungen der Satzung oder Neuwahl des Vorstands ist § 12 Abs. 7 der Satzung zwingend zu berücksichtigen.



§ 20 Protokolle und Sonstiges

- (1) Jede Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates muss im Ergebnis protokolliert werden. Die Protokolle müssen innerhalb von 14 Tagen erstellt und anschließend archiviert werden.

§ 21 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann ausschließlich durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Generalversammlung geändert werden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 22. April 2015 von der Gründungsversammlung erstmalig beschlossen, von der Generalversammlung am 03.05.2016 zum ersten Mal, am 10.09.2020 ein zweites Mal und von der Generalversammlung am 20.07.2022 ein drittes Mal geändert.

Ort: _____ Datum: _____